

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

71. Jahrgang

12. März 2014

Nr. 10 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |         |   |   |
|---------|---|---|
| 39/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Hauptschulzweckverbandes Niederntudorf/Wewelsburg über die den Jahresabschluss 2009 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers   | 2 |
| 40/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes in Bad Wünnenberg-Fürstenberg | 3 |

39/2014

**Bekanntmachung  
der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2009  
des Hauptschul-Zweckverbandes Niederntudorf/Wewelsburg  
und über die Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung des Hauptschul-Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 10.02.2014 gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1971 (GV. NRW. S. 621) i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, den Jahresabschluss 2009 des Verbandes festgestellt, über die Verwendung des Jahresüberschusses 2009 beschlossen und dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 schließt mit folgenden wesentlichen Positionen ab:

**Ergebnisrechnung:**

1. Summe ordentliche Erträge	503.559,61 €
2. Summe ordentliche Aufwendungen	464.295,63 €
3. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	39.263,98 €
4. Finanzergebnis	-5.981,37 €
5. Ordentliches Ergebnis	<u>33.282,61 €</u>
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
7. Jahresergebnis	<u>33.282,61 €</u>

**Finanzrechnung:**

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	535.967,50 €
2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	401.905,60 €
3. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	134.061,90 €
4. Summe der investiven Einzahlungen	0,00 €
5. Summe der investiven Auszahlungen	<u>-9.869,63 €</u>
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	<u>-9.869,63 €</u>
7. Finanzmittelüberschuss	124.192,27 €

**Bilanz:**

**Aktiva**

1. Anlagevermögen	7.509,00 €
2. Umlaufvermögen	6.954,97 €
3. Liquide Mittel	78.625,26 €
4. Aktive Rechnungsabgrenzung	379.057,00 €
Gesamtsumme	<u>472.146,23 €</u>

**Passiva**

1. Eigenkapital	45.414,10 €
2. Rückstellungen	25.806,26 €
3. Verbindlichkeiten	147.576,87 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>253.349,00 €</u>
Gesamtsumme	<u>472.146,23 €</u>

Salzkotten, den 07.03.2014

Der Verbandsvorsteher  
gez. Michael Dreier

40/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/40011-14-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Änderung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten  
Blockheizkraftwerkes in 33181 Bad Wünnenberg

Die HT Bioenergie GmbH & Co. KG, Tewesweg 3 a, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort in der Gemarkung Fürstenberg, Flur 43, Flurstücke 57, die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1305 kW. Die Feuerungswärmeleistung beträgt insgesamt dann 2548 kW.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.2.2.2/8.4.1.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez.  
Kasmann